

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

meinen könne eine rechtliche Bindung von Gesellschaftern bis zu 30 Jahren als unbedenklich angesehen werden (BGH, a.a.O., 316). Das Urteil betrifft indes eine zwischen den Parteien des Rechtsstreits bestehende stille Gesellschaft, die in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht durch eine berufliche Betätigung des stillen Gesellschafters, sondern durch eine Kapitalbindung gekennzeichnet ist. Demgegenüber wird die Stellung des RA infolge der gesetzlichen Ausgestaltung, die sie in den §§ 1 bis 3 BRAO erfahren hat, in besonderem Maß durch das Element der Berufsausübung geprägt. Dies gibt dazu Anlass, der im Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz zum Ausdruck gelangten Wertentscheidung bei der rechtlichen Beurteilung einer von RAen in einem Sozietätsvertrag eingegangenen zeitlichen Bindung einen hohen Rang zuzusprechen.

3. Der vorliegende Fall erfordert keine Entscheidung, mit welchem Zeitmaß eine Sozietätsbindung und ein Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung in einem Sozietätsvertrag unter den hier gegebenen Umständen noch hinzunehmen ist. Mit Rücksicht auf die Vertragsfreiheit im Allgemeinen und die besonderen Umstände, welche die Parteien der Vereinbarung einer Vertragsdauer von 30 Jahren zugrunde gelegt haben und die im oben stehenden Zusammenhang angesprochen worden sind, veranlasst der Streitfall jedenfalls zu überlegen, ob sich die Parteien – gemessen am Wertungsmaßstab von Art. 12 I Grundgesetz i.V.m. § 138 I BGB – in rechtlich nicht zu beanstandender Weise nicht doch über einen erheblich längeren Zeitraum binden durften, als dem Senat i.S. einer Untergrenze einer zulässigen vertraglichen Befristung in der Regel billigenswert erscheint. Die vom Kl. mit Schreiben v. 17.7.2002 erklärte Kündigung mit einer Frist von einem Jahr (oder von zwölf Monaten) hat aber mit Wirkung v. 31.7.2003 zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft geführt. Die Sozietät bestand im Zeitpunkt der Kündigung länger als dreizehn Jahre. Damit war im Zeitpunkt der Kündigungserklärung in jedem Fall, und zwar gerade auch mit Blick auf die im Vertrag vereinbarten Pensionsverpflichtungen, das noch hinzunehmende Maß einer zeitlichen Bindung deutlich überschritten. Dies hat erst recht dann zu gelten, wenn die vom Senat unter dem Gebot, den übrigen Sozietätsmitgliedern Umstellungen zu ermöglichen, für angemessen erachtete Kündigungsfrist hinzugerechnet wird. Der Vertrag v. 28.1.1989 hat damit im Ergebnis vierzehn Jahre lang bestanden. Eine noch längere vertragliche Bindung ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr zu billigen. Dies mag auch an der gesetzlichen Parallelwertung in § 624 Satz 1 BGB deutlich werden. Danach können Dienstverhältnisse, die für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen sind, von dem Verpflichteten in jedem Fall nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Damit soll nicht festgestellt werden, ein Zeitmaß von fünf Jahren sei als Obergrenze einer zulässigen Sozietätsbindung anzusehen, sondern nur beispielhaft klargestellt werden, in welchem zeitlichen und eine Behandlung rechtsähnlich zu beurteilender Sachverhalte übersteigenden Maß der Kl. eine Bindung an die Sozietät tatsächlich bereits hingenommen hat.

Ohne dass dies Auswirkungen auf die in diesem Prozess zu treffende Entscheidung hat, ist den Bekl. freilich darin zuzustimmen, dass die Kündigung des Kl. das von den Beteiligten als ausgewogen empfundene Vertragsgefüge empfindlich stört. Die Beteiligten sind bei Abschluss des Vertrages übereinstimmend von einem abgestimmten Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung ausgegangen. Die Bekl. im Besonderen haben den Vertrag in der Erwartung geschlossen, durch die übernommenen Pensionsverpflichtungen nach ihrem Ausscheiden aus der Sozietät wirtschaftlich abgesichert zu sein. Diese

vom Kl. erkannte und geteilte Erwartung gründete sich jedoch auf die rechtlich unzutreffende Vorstellung der Beteiligten, eine 30-jährige vertragliche Bindung an die Sozietät zulässig vereinbaren zu können. Der gemeinschaftliche Irrtum über die Rechtslage berührt wesentlich die wirtschaftlichen Grundlagen des Vertrages und führt damit eine Sachlage herbei, die nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage i.V.m. § 242 BGB (vgl. Art. 229 § 5 Satz 1 EGBGB) zu einer Anpassung des Vertrages Anlass gäbe. Im vorliegenden Fall haben die Parteien in § 22 des Sozietätsvertrages vereinbart, dass – sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein – die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleibe und anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart zu gelten habe, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten komme. Aus der Unwirksamkeit der in § 15 des Sozietätsvertrages verabredeten zeitlichen Bindung folgt deshalb gem. § 139 BGB nicht ohne weiteres die Gesamtnichtigkeit des Vertrages. Diese Rechtsfolge tritt nur ein, sofern – wozu im vorliegenden Rechtsstreit keine Veranlassung bestand – der hierfür darlegungspflichtige Kl. ggf. den Nachweis führt, dass die Parteien den teilnichtigen Vertrag als Ganzes verworfen hätten (vgl. BGH, GRUR 2004, 353 – Tennishallenpacht). Anderenfalls ist gem. den Regeln über die ergänzende Vertragsauslegung jene Vertragsbestimmung zu ermitteln, durch welche das Ungleichgewicht, in das das Vertragsgefüge durch die Kündigung des Kl. geraten ist, nach dem Willen der Parteien zu beseitigen ist.

4. Ob der Sozietätsvertrag wegen einer überlangen zeitlichen Bindung außerdem nach § 1 GWB i.V.m. § 134 BGB teilnichtig ist, kann dahingestellt bleiben. An einer dahin gehenden schlüssigen Darlegung durch den Kl. sind allerdings Zweifel angebracht, die – ausgehend vom Vorbringen der Bekl. – den für das Tatbestandsmerkmal der Spürbarkeit unerlässlichen Sachvortrag betreffen. Dies muss freilich nicht weiter ausgeführt werden.

Der Senat hat gem. § 543 ZPO für die Bekl. die Revision zugelassen.

### Irrtum über die Erlaubnisbedürftigkeit der Rechtsberatung

RBerG Art. 1 § 8 Abs. 1 Satz 1; OWiG § 11

**\*Der Irrtum über den Inhalt bzw. die Notwendigkeit einer Erlaubnis zur Rechtsberatung ist als Tatbestandsirrtum und nicht als Verbotssirrtum zu bewerten.**

OLG Celle, Beschl. v. 25.5.2004 – 222 Ss 71/04 (Owi)

Volltext unter [www.brak.de](http://www.brak.de)

### Zu den Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Eignungsprüfung

EuRAG § 16

**\*1. Ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika kann nicht als Konsequenz der Meistbegünstigungsklausel im Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika die Vergünstigungen für sich in Anspruch nehmen, die gemäß § 16 Abs. 1 EuRAG Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz eingeräumt werden.**

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

**\*2. Es besteht keine allgemeine Praxis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland, RAe der jeweils anderen Staatsangehörigkeit nach Ablegung einer Zulassungsprüfung zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen.**

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 30.9.2004 – 14 A 1937/99

*Aus dem Tatbestand:*

Der Kl. wurde am 19.1.1955 in Kalifornien (USA) geboren und ist amerikanischer Staatsbürger.

Im Jahr 1981 erwarb er ein Diplom Juris Docteur an der Universität von Virginia. Am 1.12.1981 wurde er zur Rechtsanwaltschaft in Kalifornien zugelassen. In der Zeit danach war der Kl. teils tätiges, teils nicht tätiges Mitglied der RAK von Kalifornien. In den Jahren 1984 und 1985 studierte er Internationales Recht an der Universität in Genf. Nach Abschluss des Studiums im Februar 1985 und der Beendigung der Referendarszeit von zwei Jahren bei einer internationalen Kanzlei in Paris wurde er am 6.4.1988 zur Kammer der französischen conseil juridique zugelassen. Ende 1989 wurde er Leiter der internationalen Rechtsabteilung des französischen Unternehmens l'Air Liquide S.A. Am 14.9.1994 erfolgte die Eintragung des Kl. bei der Anwaltskammer beim Berufungsgericht Paris in das RA-Verzeichnis. Mit Erlaubnisurkunde v. 31.5.1994, erweitert mit Ergänzungsurkunde v. 30.6.1995, erteilte der Präsident des AG Düsseldorf dem Kl. die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rechtskundiger auf dem Gebiet des US-amerikanischen Rechts und des französischen Rechts mit dem Geschäftssitz in Düsseldorf. Laut Bescheinigung des Präsidenten des OLG Düsseldorf v. 16.6.1995 wurde der Kl. in die RAK Düsseldorf aufgenommen.

Mit Schreiben v. 24.1.1996 stellte der Kl. einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Zur Begründung führte er aus: Der Antrag gründe sich auf seine Zulassung als RA in Frankreich, wo er mehr als drei Jahre als Rechtsberater tätig gewesen sei, und auf seinen Wohnsitz, der sich ununterbrochen seit März 1986 innerhalb der Europäischen Gemeinschaft befunden habe. Auch sprächen Gründe der Gegenseitigkeit für die begehrte Zulassung. Die RAK von Kalifornien lasse auch deutsche RAe in Kalifornien nach Ablegung einer Eignungsprüfung zu. Zudem berufe er sich auf den freien Dienstleistungsverkehr, wie er in Artikel 59 des Europäischen Gemeinschaftsvertrages vorgesehen sei. Dieser dürfe nicht nur auf Staatsangehörige aus Staaten der Europäischen Gemeinschaft, sondern auf alle Einwohner der Europäischen Gemeinschaft Anwendung finden.

Nachdem sich auch die Prüfungsämter beim Justizministerium Baden-Württemberg und beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz, das Gemeinsame Prüfungsamt Berlin sowie das BMJ übereinstimmend auf den Standpunkt gestellt hatten, der Kl. erfülle nicht die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung, lehnte das beklagte Amt den Antrag des Kl. mit Bescheid v. 17.5.1996 ab. Zur Begründung führte es aus: Dem Kl. stehe kein Anspruch auf die begehrte Zulassung zu. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Eignungsprüfungsgesetz) eröffne die Zulassung zur Eignungsprüfung nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes. Als amerikanischer Staatsangehöriger erfülle der Kl. diese Voraussetzungen nicht. Auch bestehe im Hinblick auf das klägerische Vorbringen kein allgemeiner völkerrechtlicher Grundsatz einer Verpflichtung zur „Gegenseitigkeit“.

Der Kl. hat am 14.6.1996 Klage erhoben. Zur Begründung hat er u.a. unter Bezugnahme auf eine gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. T. I., Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Köln, v. 22.10.1988, ausgeführt: Zwar könne der Kl. keine Ansprüche aus dem General Agreement on Trade in Services (GATS) herleiten. Jedoch räume Artikel 7 des bilateralen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten v. 29.10.1954 (FHSV) dem Kl. den geltend gemachten Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung ein. Artikel VII FHSV erfasse generell auch die Niederlassungsfreiheit, insbesondere für den klassischen lizenzierten Beruf des RA. Auch würden die Regelungen des GATS nicht ausschließen, weiter reichende frühere Rechtsgewährungen wie die nach dem FHSV in ihrem Bestand anzuerkennen.

Der Kl. hat beantragt, das beklagte Amt unter Aufhebung seines Bescheides v. 17.5.1996 zu verpflichten, ihn zur Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen.

Das beklagte Amt hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat es sich auf den Standpunkt gestellt: Dem Kl. stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu, da er kein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sei. Ein für den Kl. günstigeres Ergebnis lasse sich auch nicht aus den Regelungen des FHSV herleiten. Gem. Artikel VII Abs. 1 FHSV werde den Staatsangehörigen und Gesellschaften jedes Vertragsteiles in dem Gebiet des anderen Vertragsteiles Inländerbehandlung hinsichtlich der Ausübung jeder Art von geschäftlicher, industrieller, finanzieller oder sonstiger gegen Entgelt vorgenommener Tätigkeit gewährt. Allerdings werde dieses Recht auf Inländerbehandlung durch Nr. 8 Satz 3 des ergänzenden Protokolls zum Freundschaftsvertrag gerade für die hier zu beurteilende Frage der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, also einem staatlich lizenzierten Beruf, eingeschränkt. Angesichts dieser Einschränkung könne sich der Kl. nicht darauf berufen, dass für deutsche Staatsangehörige, die die beruflichen Qualifikationen des Kl. vorweisen könnten, eventuell die Möglichkeit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bestehe. Nach Art. VII Abs. 4 FHSV werde den Staatsangehörigen und Gesellschaften jedes Vertragsteiles sowie den von ihnen kontrollierten Unternehmen für die in diesem Artikel behandelten Angelegenheiten mindestens Meistbegünstigung gewährt. Diese Meistbegünstigungsregelung gelte allerdings nicht ohne Ausnahme. Eine solche Meistbegünstigungsausnahme zugunsten von wirtschaftlichen Integrationsgemeinschaften sei bereits dem Artikel VII Abs. 4 FHSV immanent. Dies entspreche der anerkannten rechtlichen Sonderstellung wirtschaftlicher Integrationsgemeinschaften. Für die Annahme der Meistbegünstigungsausnahme entscheidend von Bedeutung seien darüber hinaus auch die Regelungen des GATS. Schließlich bestünden Zweifel, ob der Kl. das Erfordernis des § 1 Abs. 2 Satz 2 Eignungsprüfungsgesetz erfülle, wonach der Beruf rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt worden sein müsse. Die Bescheinigungen der Anwaltskammer Paris seien widersprüchlich. Zudem sei nicht nachgewiesen, dass das vom Kl. in den USA erworbene Diplom vom französischen Staat anerkannt worden sei.

Durch das angefochtene Urteil, auf das Bezug genommen wird, hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.

Auf Antrag des Kl. hat der zum damaligen Zeitpunkt für das Verfahren zuständige 22. Senat mit Beschl. v. 6.9.1999 die Berufung zugelassen.

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Zur Begründung seiner Berufung führt der Kl. aus: Es bestehe keine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, das Recht zur Zulassung zur Eignungsprüfung nur Bürgern der EU vorzubehalten. Da die freie Niederlassung von EU-Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland durch die Anwendung des Eignungsprüfungsgesetzes auf Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates seien, nicht beeinträchtigt werde, bestehe kein allgemeines Verbot der Gewährung der im Eignungsprüfungsgesetz vorgesehenen Erleichterung auch an Angehörige von Drittstaaten. Auch bestehe keine durch Völkergewohnheitsrecht entstandene Ausnahme von den in Artikel VII Abs. 1 und Abs. 4 FHSV normierten Geboten der Inländerbehandlung oder der Meistbegünstigung. Vielmehr bedürfe es insoweit einer Abänderung der früheren Übereinkünfte. Auch eine eventuell zugunsten von Zollunionen bestehende gewohnheitsrechtliche Ausnahme von vertraglichen Meistbegünstigungspflichten betreffend die Zolltarife sowie die Export- und Importvorschriften führe nicht zu einer Ausnahme hinsichtlich der Ausübung jeder Art von gegen Entgelt vorgenommener Tätigkeit. Eine Erweiterung der Meistbegünstigungsausnahme sei auch nicht infolge des GATS als Bestandteil im Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation in der Form erfolgt, dass die Meistbegünstigungsausnahme gegenüber allen aufgrund des Artikels V GATS eingeräumten Integrationsvorteilen anzuwenden sei. Schließlich berufe er – der Kl. – sich auf eine Stellungnahme des Außenministeriums der USA v. 18.2.2000, das seine Rechtsauffassung zur Anwendung der Meistbegünstigungsregelungen bestätigt habe.

Der Kl. beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und nach dem Klageantrag erster Instanz zu erkennen.

Das beklagte Amt beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung führt es aus: Der Klage fehle bereits das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Der Kl. verfolge vorwiegend nicht eigene rechtliche Interessen, sondern strebe vielmehr im Interesse anderer amerikanischer Staatsangehöriger eine Klärung der Rechtsfrage an, ob diesen eine Zulassung zur Eignungsprüfung unter Hinweis auf ihre Staatsangehörigkeit verweigert werden dürfe. Im Übrigen gehe es zwar davon aus, dass der Kl. hinreichende Berufserfahrungen mittlerweile nachgewiesen habe. Dennoch stehe ihm der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Die Regelungen des FHSV gewährten keine subjektiven Rechte. Eine Meistbegünstigungsausnahme zugunsten wirtschaftlicher Integrationsgemeinschaften sei bereits dem Artikel VII Abs. 4 FHSV kraft Völkergewohnheitsrecht immanent. Zudem hätten sich die Bundesrepublik Deutschland und die USA mit Abschluss des GATS u.a. auf eine Meistbegünstigungsausnahme für Wirtschaftsräume verständigt. Der klägerische Anspruch lasse sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Inländerbehandlung herleiten. Auch eine nach dem FHSV zu gewährende Inländerbehandlung stünde unter dem Vorbehalt für Wirtschaftsunionen und sei im Licht von Artikel V GATS auszulegen. Dem stehe nicht entgegen, dass sich auch Deutsche auf das Eignungsprüfungsgesetz berufen könnten. Dieses Gesetz stehe in untrennbarem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in den Europäischen Gemeinschaften, so dass auch für sie die Ausnahme gelte, die Artikel V GATS für die Teilnahme an einer solchen Wirtschaftsunion vorsehe. Soweit es das Abkommen v. 21.6.1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit betreffe, könne sich der Kl. darauf nicht berufen. Es diene als „Freihandelsassoziiierung“ dem Aufbau enger wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten und sei dem EWR-Abkommen vergleichbar.

Unter dem 7.4.2003 hat der Senat eine Anfrage an die Bundesregierung betreffend die Stellungnahme des „Department of State“ in Washington v. 18.2.2000 gerichtet und um Mitteilung gebeten, ob und ggf. mit welchem Inhalt die Bundesrepublik auf diese Note reagiert habe. Darüber hinaus hat er um Stellungnahme gebeten, wie die Anwendung der Klauseln des FHSV über die Inländerbehandlung/Meistbegünstigung im Bereich der Dienstleistungen in der zwischenstaatlichen Praxis in dem genannten völkerrechtlichen Zusammenhang gehandhabt oder grundsätzlich von Seiten der Bundesrepublik Deutschland gesehen werde.

Mit Schreiben v. 28.2.2003 hat das BMJ mitgeteilt, die Bundesregierung habe sich gegenüber dem US-Außenministerium auf dessen diplomatische Note v. 22.2.2000 an die deutsche Botschaft in Washington nicht geäußert. Im Übrigen gewähre der FHSV einzelnen Personen keine Rechtsansprüche. Der FHSV begründe lediglich einen allgemeinen Programmsatz i.S. einer politischen Absichtserklärung, gewähre jedoch kein subjektiv-öffentliches Recht von Einzelpersonen. Darüber hinaus existiere, unabhängig davon, ob die Vertragsparteien des FHSV einzelnen Personen ein subjektiv-öffentliches Recht hätten verleihen wollen, jedenfalls eine spätere Übung, die dahin gehend bestehe, dass die Inländerbehandlung nach Art. VII Abs. 1 FHSV keine unmittelbar durchsetzbare Verpflichtung der Vertragsparteien enthalte, Angehörige der anderen Vertragspartei in jeglicher Hinsicht gegenüber den eigenen Staatsangehörigen gleich zu behandeln.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Parteivorbringens im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

*Aus den Gründen:*

Die Berufung, über die der Senat im Einverständnis der Parteien gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne weitere mündliche Verhandlung entscheidet, ist zulässig. Wie der Beklagte zu seiner mit Schriftsatz v. 28.4.2004 geäußerten Auffassung kommt, der Kl. strebe nicht eigene rechtliche Interessen, sondern im Interesse anderer amerikanischer Staatsangehöriger eine Klärung der hier in Rede stehenden Rechtsfragen an, so dass ihm das Rechtsschutzinteresse fehle, ist nicht nachvollziehbar. Die auf Wunsch des Kl. in den in der mündlichen Verhandlung v. 22.1.2004 geschlossenen Widerrufsvergleich aufgenommenen zeitlichen Vorgaben lassen sich ohne weiteres mit der aus Sicht des Kl. erforderlichen Vorbereitungszeit zur Ablegung der Eignungsprüfung erklären.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil dem Kl. der geltend gemachte Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung weder gem. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Eignungsprüfungsgesetz noch gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der RAe (EuRAG), der dem Eignungsprüfungsgesetz nachfolgenden Regelung, zusteht.

<p><b>§ 16 I, II EuRAG ist nicht anwendbar</b></p>
--

Nach § 1 Abs. 1 des Eignungsprüfungsgesetzes hat ein Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem der in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Berufe erforderlich sind, vor der Zulas-

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

sung zur Rechtsanwaltschaft eine Eignungsprüfung abzulegen. Gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Eignungsprüfungsgesetz berechtigt ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, zur Ablegung der Eignungsprüfung, wenn der Inhaber einen in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat. Gem. § 16 Abs. 1 EuRAG kann ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen RA berechtigt, eine Eignungsprüfung ablegen, um zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden. Gem. § 16 Abs. 2 EuRAG berechtigt eine Berufsausbildung, die nicht überwiegend in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, zur Ablegung der Eignungsprüfung nur, wenn der Bewerber den Beruf eines europäischen RA tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat bescheinigt wird, der die Ausbildung anerkannt hat.

Es kann dahinstehen, ob die vom Kl. vorgelegte „Attestation“ der RAK von Paris v. 12.12.2002 den gesetzlichen Anforderungen entspricht, weil aus ihr nicht hervorgeht, dass die RAK Paris nach französischem Recht für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung zuständig ist. Auch das beklagte Amt hat seine Zweifel aufrechterhalten, wenn es sich auch bereit erklärt hat, die Anforderungen im Einzelfall als erbracht anzusehen.

Denn der Kl. ist Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika und erfüllt daher die in den maßgeblichen Rechtsnormen genannten Voraussetzungen im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit nicht.

Der Kl. vermag sich auch nicht auf die Meistbegünstigungsklausel des Art. VII Abs. 4 FHSV berufen, wonach den Staatsangehörigen und Gesellschaften jedes Vertragsteils sowie den von ihnen kontrollierten Unternehmen für die in diesem Artikel behandelten Angelegenheiten mindestens Meistbegünstigung gewährt wird. Gem. Art. XXV Abs. 4 FHSV bedeutet der Ausdruck „Meistbegünstigung“ die innerhalb des Gebiets eines Vertragsteils gewährte Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die dort unter gleichartigen Voraussetzungen den Staatsangehörigen, Gesellschaften, Erzeugnissen, Schiffen und sonstigen Objekten jeglicher Art irgendeines dritten Landes gewährt wird.

Der Senat lässt offen, ob der Rechtsauffassung des beklagten Amtes unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des BMJ v. 28.8.2003 und v. 23.4.2004 insoweit zuzustimmen ist, als der FHSV insoweit lediglich einen allgemeinen Programmsatz i.S. einer politischen Absichtserklärung beinhalte und im Übrigen einzelnen Personen keine Rechtsansprüche gewähre.

So wohl aber der BGH, Urt. v. 29.1.2003 – VIII ZR 155/02, veröffentlicht u.a. in: BGHZ 153, 353 = WM 2003, 699 = NJW 2003, 1607 = MDR 2003, 647.

Diese Frage bedarf hier deswegen keiner Entscheidung, weil sich der bilaterale FHSV zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika nicht auf die Regelungen des Eignungsprüfungsgesetzes und des EuRAG als EU-Recht erstreckt. Ist, wie hier, eine Meistbegünstigung vereinbart, so gilt diese nicht schrankenlos. In der Regel bedürfen zwar Vorbehalte, um gegenüber einem aus der Meistbegünstigungsklausel berechtigten Vertragspartner wirksam zu

sein, grundsätzlich der ausdrücklichen Vereinbarung. Einzelne Ausnahmen sind jedoch so regelmäßig in allen Verträgen enthalten, dass sie einen stillschweigenden Vorbehalt begründen. Hierzu zählen beispielsweise die sog. Zollunionsvorbehalte, was entsprechend auf die Bildung von Freihandelszonen, wie ursprünglich die EWG, und damit auch auf die EU und die EG auszuweiten ist.

Vg. *Strupp/Schlochhauer*, Wörterbuch des Völkerrechts, Band 2, S. 501; *Verdross/Siema*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl., § 763; *von Münch*, Völkerrecht in programmierter Form, S. 357.

Auch wenn dies in Art. VII Abs. 4 FHSV keinen ausdrücklichen Niederschlag gefunden hat, so kann Anknüpfungspunkt für Meistbegünstigung nicht eine Position sein, die die Bundesrepublik Deutschland dem Angehörigen eines Drittstaates im Hinblick auf die rechtliche Gegebenheit zubilligt, die im Rahmen eines Zusammenschlusses mit anderen Staaten zu supranationalen Gemeinschaften unter teilweiser Aufgabe eigener Regelungskompetenz begründet wurden. Für eine durch völkerrechtliche Vereinbarung zugesicherte Einräumung gleicher Vergünstigungen, wie sie anderen Ausländern seitens der Vertragsstaaten zubilligt wird, kann als Bezugspunkt im Grundsatz nur eine ebenfalls im bilateralen Verhältnis zu einem anderen Staat begründete Behandlung herangezogen werden, nicht aber ein Rechtszustand, wie er sich als Folge der Integration eines Vertragsstaates in eine supranationale völkerrechtliche Gemeinschaft darstellt. Eine derartige Schranke ist Klauseln wie der hier umstrittenen Meistbegünstigungsklausel immanent, so schon *Hess*. VGH, Beschl. v. 5.2.2004 – 9 TG 2664/03, InfAuslR 2004, 185, m.w.N.; ebenso im Ergebnis: BVerwG, Urt. v. 29.4.1971 – I C 7.69, *Buchholz*, 402.24, § 2, Nr. 2; ohne dass es zur rechtlichen Beurteilung dieser Frage noch eines Rückgriffs auf die Regelungen des GATS bedarf.

Nichts Gegenteiliges lässt sich aus der diplomatischen Note des United States Department of State v. 18.2.2000 unter völkergewohnheitsrechtlichen Gesichtspunkten herleiten. Das BMJ hat unter dem 28.2.2003 mitgeteilt, die Bundesregierung habe sich gegenüber dem Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika auf die diplomatische Note v. 18.2.2000 an die Deutsche Botschaft in Washington nicht geäußert.

Anhaltspunkte, dass eine dem Inhalt der Note entsprechende Praxis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika besteht, RAe mit der jeweils anderen Staatsangehörigkeit, ggf. nach Ablegung einer Zulassungsprüfung, zuzulassen, sind nicht ersichtlich. Beispielsfälle sind weder der amerikanischen Note zu entnehmen noch vom Kl. in anderer Weise dargelegt worden. Es lässt sich im Gegenteil der vom Kl. vorgelegten Abhandlung „Innocents Abroad: Opportunities and Challenges für the International Legal Adviser“ von *Wayne J. Carroll* aus dem *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Band 34, 1097, 1107 ff. entnehmen, dass es eine äußerst unterschiedliche Praxis in den Einzelstaaten der Vereinigten Staaten gibt.

Besteht somit kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Meistbegünstigungsklausel in Art. VII Abs. 4 FHSV, so vermag sich der Kl. ebenfalls nicht darauf zu berufen, wie ein Inländer behandelt zu werden. Zwar wird den Staatsangehörigen und Gesellschaften jedes Vertragsteils nach Art. VII Abs. 1 FHSV in dem Gebiete des anderen Vertragsteils Inländerbehandlung hinsichtlich der Ausübung jeder Art von

**Meistbegünstigungsklausel des FHSV nicht anwendbar**

**Keine Praxis gegenseitiger Zulassung nach Prüfung**

## Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

geschäftlicher, industrieller, finanzieller oder sonstiger gegen Entgelt vorgenommener Tätigkeit gewährt. Nr. 8 Satz 3 des Protokolls zum FHSV sieht jedoch vor, dass Rechtsvorschriften, durch welche die Ausübung von staatlich lizenzierten Berufen Staatsangehörigen des jeweiligen Gebietes vorbehalten oder von der Ablegung eines Staatsexamens, einer Zulassung oder vom Wohnsitz abhängig gemacht werden, durch die Bestimmung des genannten Abs. 1 des Art. VII nicht ausgeschlossen sind. Solche Rechtsvorschriften mit den genannten Einschränkungen hat der Gesetzgeber durch das Eignungsprüfungsgesetz und nachfolgend durch das EuRAG ebenso wie durch die BRAO erlassen.

Eine Verpflichtung, dem Kl. entsprechend den Regelungen des Eignungsprüfungsgesetzes bzw. des EuRAG den vollständigen Zugang zum Beruf eines RA zu ermöglichen, ergibt sich letztlich auch nicht aus der Meistbegünstigungsklausel des Art. VII Abs. 4 FHSV in Ansehung des Abkommens v. 21.6.1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit. Denn auch dieses Abkommen betrifft nicht das bilaterale Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf die sich der Kl. über die Meistbegünstigungsklausel berufen hat, sondern beruht auf dem Zusammenschluss der Europäischen Staaten zu einer supranationalen Gemeinschaft in der EG und regelt deren Beziehungen zu der Schweizer Eidgenossenschaft. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass als Vertragsparteien nicht nur die Europäische Gemeinschaft, sondern auch deren Mitgliedstaaten in diesem Abkommen genannt sind. Die Aufführung der einzelnen Mitgliedstaaten beruht vielmehr darauf, dass der Europäischen Gemeinschaft als solcher bislang noch keine ausschließliche Befugnis zukommt, die Mitgliedstaaten auch in den hier interessierenden Bereichen völkerrechtlicher Verträge zu vertreten. Bilaterale Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Grund dieses Abkommens entstehen zudem nicht und sind auch nach dessen Sinn und Zweck ausgeschlossen. Gem. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 bedurfte das Abkommen zwar der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gem. ihren eigenen Verfahren. Nach Satz 2 trat es jedoch erst am Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden weiterer sieben Abkommen folgte. Zu seiner Wirksamkeit bedurfte das Abkommen somit der Zustimmung aller Mitglieder der EG, so dass es bilaterale Beziehungen nicht begründen konnte. Ebenso ist ausgeschlossen, dass einzelne Mitgliedstaaten aus dem Abkommen ausscheren mit der Folge, dass lediglich bilaterale Beziehungen übrig bleiben. Gem. Art. 25 Abs. 2 Satz 1 verlängert sich das Abkommen für unbestimmte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz, nicht aber ein Mitgliedstaat, der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer von sieben Jahren nichts Gegenteiliges notifiziert. Auch das Kündigungsrecht nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 steht nur der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz, nicht jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten zu.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

**Reichweite eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots**

HGB § 74c Abs. 1

**\*Ein in der Rechts- und Steuerabteilung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellter RA, der einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot unterliegt, unterlässt während der Karenzzeit**

**nicht dadurch böswillig anderweitigen Erwerb i.S.d. § 74c Abs. 1 HGB, dass er über ein Zweitstudium im Ausland die allseits bekannte und sinnvolle Zusatzqualifikation des „Master of Law“ erwirbt.**

LAG Köln, Urteil v. 4.5.2004 – 1 Sa 1240/03

Volltext unter [www.brak.de](http://www.brak.de)

**Unzulässige Rechtsberatung durch Mediator**

RBerG Art. 1 § 1; UWG § 1, § 13 a.F.; UWG § 3, § 4 Nr. 11, § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 22

**\*1. Ein Diplom-Psychologe verstößt gegen das Rechtsberatungsgesetz, wenn er als Mediator ohne Rechtsberatungserlaubnis nach Art. 1 § 1 RBerG mit Eheleuten als Medianten auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Vereinbarungsentwürfe für die Folgen einer Scheidung (u.a. Versorgungsausgleich, Unterhalt, elterliche Sorge) erarbeitet.**

**\*2. An der Unzulässigkeit dieser Vereinbarung ändert sich auch nicht allein deshalb etwas, wenn der Mediator die Eheleute darauf hinweist, dass das Vereinbarte noch der notariellen Beurkundung bedürfe.**

LG Leipzig, Urteil v. 19.6.2004 – 5 O 1899/04

Volltext unter [www.brak.de](http://www.brak.de)

**Anwaltsvergütung – Abwicklung eines üblichen Verkehrsunfalls**

RVG § 2, § 13, § 14, VV Nr. 2400

**\*1. Die Abwicklung eines üblichen Verkehrsunfalls durch einen RA stellt grundsätzlich eine durchschnittliche Angelegenheit dar, die eine Geschäftsgebühr i.H.v. 1,3 rechtfertigt.**

**\*2. Die Toleranzgrenze von 20%, innerhalb derer die Überprüfung der Anwaltsvergütung nicht stattfindet, gilt auch für die Festsetzung der Vergütung nach dem RVG.**

AG Kelheim, Ur. v. 21.12.2004 – 0929/04

*Aus den Gründen:*

Die zulässige Klage erweist sich als begründet. Die Parteien streiten über die Höhe einer Geschäftsgebühr anlässlich einer Unfallregulierung. Während der Kl. eine Geschäftsgebühr i.H.v. 1,3 als angemessen erachtet, sieht die Bkl. eine solche lediglich i.H.v. 1,0 als erstattungsfähig an.

Unstreitig zwischen den Parteien ist, dass die Tätigkeit des klägerischen RA im vorliegenden Fall weder umfangreich noch schwierig war. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass ein üblicher Verkehrsunfall grundsätzlich eine durchschnittliche Angelegenheit darstellt. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass der RA bei Festlegung der Rahmengebühren einen Ermessensspielraum hat, der innerhalb einer etwa 20%igen Toleranzgrenze keiner Überprüfung unterliegt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die mit der Klage geltend gemachte Abrechnung nicht zu beanstanden. Zumindest aufgrund des zuzubilligenden Toleranzbereiches bewegt sich die Abrechnung noch in einem Bereich, in dem von einem Ermessensmissbrauch nicht ausgegangen werden kann.

Die Einholung eines Gutachtens der RAK war nicht erforderlich, da das vorliegende Verfahren keinen Rechtsstreit zwischen Anwalt und Mandant betrifft.

**Hinweis der Redaktion:**

*Vgl. in diesem Sinne auch AG Landstuhl NJW 2005, 161.*